



Entsprechenserklärung der Ringmetall AG nach § 161 AktG

Stand: 31.05.2018

Grundsatzerklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall AG erklären hiermit erstmalig gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Nicht angewandt wurden und werden lediglich die Empfehlungen aus den Ziffern 4.1.3 Satz 3, 4.1.5 Satz 1, 4.2.3 Abs. 6, 4.2.5 Abs. 1-4, 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.3.1. Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 5.3.2 Abs. 3 Satz 1-3, 5.3.3, 5.4.1 Abs. 2 Satz 2, 5.4.1 Abs.4 Satz 2-3, 5.4.6 Abs. 4 Satz 1-2.

Ausführungen zu den vorgenannten Abweichungen:

Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK - Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben

Ringmetall hat 2017 mit dem Aufbau eines unternehmensinternen Compliance Systems begonnen. Hierzu gehört beispielsweise auch die Implementierung eines konzernweit gültigen Verhaltenskodex („Ringmetall Code of Conduct“). Nach und nach plant die Gesellschaft weitere Vorkehrungen zu treffen, um ein vollumfängliches funktionierendes Compliance Management System zu installieren. Sie wird sich daher in naher Zukunft mit der Einrichtung eines geeigneten Whistle Blowing Systems auseinandersetzen, um geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu ermöglichen.

Die aktuellen Maßnahmen genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Kodex voll zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.

Ziffer 4.1.5 Satz 1 DCGK - Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben

Der Vorstand hat im laufenden Geschäftsjahr seine Bemühungen um Vielfalt bei der Besetzung von Führungspositionen verstärkt und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen in den Führungsebenen im Unternehmen an. Ein umfassendes Gesamtkonzept, um unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation der Gesellschaft eine angemessene Berücksichtigung von Frauen in den Führungsebenen des Unternehmens zu erreichen, wurde jedoch bisher noch nicht erarbeitet. Es wurden somit bisher keine Vorgaben für konkrete Auswahlentscheidungen bei Stellenbesetzungen getroffen.

Die aktuellen Maßnahmen genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 4.1.5 Satz 1 des Kodex voll zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 6 - Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems – für den Vorstand – und sodann über deren Veränderung informieren

Eine derartige Information der Hauptversammlung ist bisher nicht erfolgt. Der Aufsichtsrat plant jedoch, die Hauptversammlung zukünftig regelmäßig über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand zu informieren.

Die aktuellen Maßnahmen genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2018 bis zur Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2017 abzuweichen.

Ziffer 4.2.5 Abs. 1-4 – Individualisierte Darstellung der Vergütung des Vorstands

Die Veröffentlichung der Vergütung des Vorstands erfolgte bisher nicht gemäß den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex und nicht in Form der beigefügten Mustertabellen. Die Gesellschaft plant, die Vergütung des Vorstands ab der Veröffentlichung des Geschäftsberichts über das Jahr 2018 gemäß den Vorgaben des Kodex individualisiert offenzulegen.

Die aktuelle Veröffentlichung der Vergütung des Vorstands genügt somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 4.2.5 Abs. 1-4 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 - Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden

Der Vorstand der Ringmetall AG besteht aktuell aus zwei Mitgliedern. Aufgrund der aktuellen Altersstruktur des Vorstands hat sich die Gesellschaft in der Vergangenheit noch nicht mit der Festlegung einer Altersgrenze befasst, beabsichtigt jedoch, dies in naher Zukunft nachzuholen.

Aktuell entspricht Ringmetall den Anforderungen der Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex nicht. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.

Ziffern 5.3.1. Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 5.3.2 Abs. 3 Satz 1-3, 5.3.3 – Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse innerhalb des Aufsichtsrats

Die Gesellschaft achtet auch in ihren Organen auf schlanke Strukturen. Aufgrund der aktuellen Unternehmensgröße erachtet die Gesellschaft einen Aufsichtsrat mit insgesamt drei Aufsichtsratsmitgliedern als absolut angemessen. Aufgrund der Größe von drei Mitgliedern hält der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen nicht für angebracht. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen jedoch in vielerlei unterschiedlichen Bereichen über langjährige Expertise. Damit ergänzen sich die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihren Fachkenntnissen, was in gewisser Hinsicht dem Grundgedanken an die Bildung von Ausschüssen Rechnung trägt.

Die aktuelle Struktur des Aufsichtsrats genügt somit nicht, um den Anforderungen der Ziffern 5.3.1. Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 5.3.2 Abs. 3 Satz 1-3 und 5.3.3 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von diesen Empfehlungen im Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 - Für seine Zusammensetzung soll – der Aufsichtsrat* – im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde aufgrund der aktuellen Altersstruktur des Aufsichtsrats bisher nicht festgelegt. Ebenso existieren aktuell keine Vorgaben hinsichtlich einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer oder hinsichtlich Vielfalt (Diversity). Die Gesellschaft plant jedoch, sich in naher Zukunft mit diesen Themenbereichen eingehend auseinanderzusetzen.

Die aktuellen Vorgaben genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.

Ziffer 5.4.1 Abs.4 Satz 2-3 – Veröffentlichungen im Rahmen des Corporate Governance Berichts

Der Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2017 enthält noch keinen Corporate Governance Bericht. Für den Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2018 plant die Gesellschaft jedoch, eine derartige Berichterstattung vorzunehmen.

Die aktuellen Veröffentlichungen genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der 5.4.1 Abs.4 Satz 2-3 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von diesen Empfehlungen im Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.

5.4.6 Abs. 4 Satz 1-2 - Individualisierte Darstellung der Vergütung des Aufsichtsrats

Konform zur Darstellung der Vergütung des Vorstands erfolgte die Veröffentlichung der Vergütung des Aufsichtsrats bisher nicht gemäß den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Gesellschaft plant, die Vergütung des Aufsichtsrats ab der Veröffentlichung des Geschäftsberichts über das Jahr 2018 gemäß den Vorgaben des Kodex offenzulegen.

Die aktuelle Veröffentlichung der Vergütung des Aufsichtsrats genügt somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 5.4.6 Abs. 4 Satz 1-2 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.